



GEMEINDE WÜRENLOS

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 8. Dezember 2009
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Es freut uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2009 einladen zu dürfen. Es ist zugleich die letzte Einwohnergemeindeversammlung in der Amtsperiode 2006/2009. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2009
2. Voranschlag 2010 mit Steuerfuss
3. Tagesstrukturen Familienhaus; Definitive Einführung eines Gemeindebeitrags
4. Ortsbus Würenlos - Bahnhof Killwangen-Spreitenbach; Versuchsbetrieb
5. Belags- und Werkleitungserneuerung Landstrasse K275, Abschnitt Kreis "Steinbruch" bis SBB-Niveauübergang; Verpflichtungskredit
6. Werkleitungsausbau "Bickguet"; Verpflichtungskredit
7. Werkleitungsausbau Oberwiesenweg; Verpflichtungskredit
8. Umbau Pumpwerk / Klärbecken "Altwies"; Verpflichtungskredit
9. Entwicklungsplanung "Flüefeld"; Verpflichtungskredit
10. Gemeindeverband Schiessanlage "Härdli", Spreitenbach; Satzungsänderung
11. Festlegung Entschädigung Gemeinderat für Amtsperiode 2010/2013
12. Verschiedenes

Würenlos, 2. November 2009

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 25. November - 8. Dezember 2009 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Voranschlag 2010 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2009

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 9. Juni 2009 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2009 sei zu genehmigen.

2. Voranschlag 2010 mit Steuerfuss

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2010 der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe beraten und mit der Finanzkommission besprochen.

Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Voranschlages 2010 mit einem unveränderten Steuerfuss von 99 %.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen im Separatdruck "Voranschlag 2010" (Kurzfassung) verwiesen. Die Gesamtfassung des Voranschlages 2010 kann bei der Gemeindeganzlei (Tel. 056 436 87 20 oder gemeindeganzlei@wuerenlos.ch) kostenlos angefordert oder im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen werden.

Antrag:

Der Voranschlag 2010 sei mit einem unveränderten Steuerfuss von 99 % zu genehmigen.

3. Tagesstrukturen Familienhaus; Definitive Einführung eines Gemeindebeitrags

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 stimmte dem Grundsatz zu, dass die Einwohnergemeinde für Würenloser Kinder, die in der Tagesstruktur Familienhaus betreut werden, bis zum Ende deren Schulpflicht an die Eltern einen einkommens- und vermögensabhängigen Kostenbeitrag leistet. Der Beschluss wurde vorerst für eine zweijährige Pilotphase befristet.

Nach einer intensiven Vorbereitungszeit wurden im August 2008 die Tagesstrukturen am Rössliweg 2 eröffnet und mit viel Elan und Enthusiasmus gestartet. Die Nachfrage nach den Tagesstrukturen hat sich nach und nach gesteigert und erreichte schon Ende Schuljahr 2008/2009 eine Auslastung von 55 %. Für das Schuljahr 2009/2010 ist mit einer Auslastung von 65 % zu rechnen. Dies entspricht einer sehr guten Entwicklung und kann als ausserordentlich erfolgreich bezeichnet werden.

Ausgangslage

Ende 2005 hatte der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit dem Thema der schulergänzenden Tagesstrukturen befassen sollte. Umfassende Betreuungsstunden, gekoppelt mit den Blockzeiten am Morgen, mit dem Mittagstisch und einer Nachbetreuung am Nachmittag sollen eine logische Fortsetzung des Angebotes im Vorschulbereich (Kindertagesstätte KinderOase) sein. Die Arbeitsgruppe hat dazu einen umfassenden Bericht (bei der Gemeindekanzlei einsehbar oder im Internet unter www.wuerenlos.ch, Thema "Aktuelles", abrufbar) erarbeitet, der die Grundlagen für die Umsetzung der Tagesstrukturen in Würenlos bildete.

Tagesstrukturen für Schulkinder (ein freiwilliges Betreuungsangebot)

Die Kinder können seit dem Schuljahr 2008/2009 von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule und in der Betreuung sein. Der Schulunterricht ist *obligatorisch*, während die Tagesstrukturen (Betreuungszeiten und Mittagstisch) *freiwillig* genutzt werden können.

Die Tagesstrukturen sind während der Schulwochen (39 Wochen pro Jahr) jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 bis 09.00 Uhr und ab 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Zudem steht ein Ferienangebot während 8 Wochen Schulferien zur Verfügung, welches ein offenes Programm für

alle Wärenloser Kinder bietet. Während 4 Wochen (2 Wochen Weihnachten/Neujahr und 2 Wochen im Sommer) sind die Tagesstrukturen geschlossen (analog der Kindertagesstätte KinderOase). Das Angebot der Tagesstrukturen ist freiwillig und kann durch verschiedenste Module bestens auf die jeweiligen Strukturen der Schule, des Elternhauses und anderer Aktivitäten des Kindes abgestimmt werden.

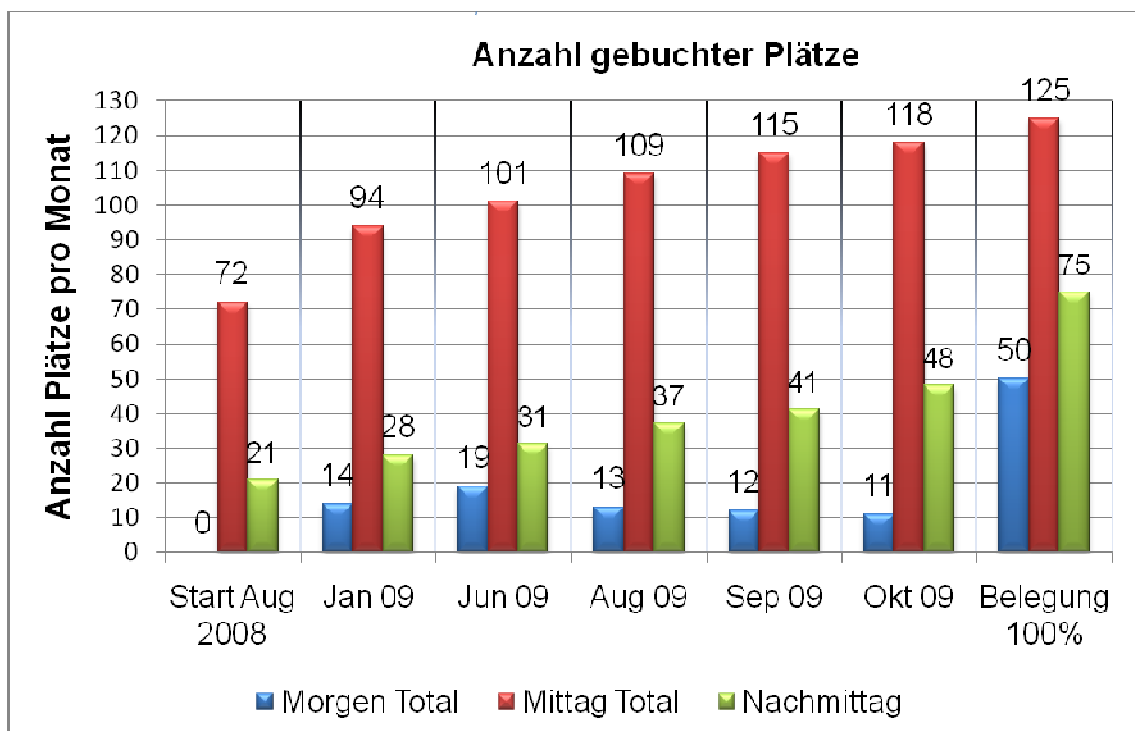
Räumlichkeiten

Die Tagesstrukturen werden in einem frei stehenden Haus mit grossem Garten am Rössliweg 2 angeboten. Dieses Haus befindet sich an zentraler Lage ca. 5 Gehminuten von der Schule entfernt und liegt direkt neben der Kindertagesstätte "KinderOase".

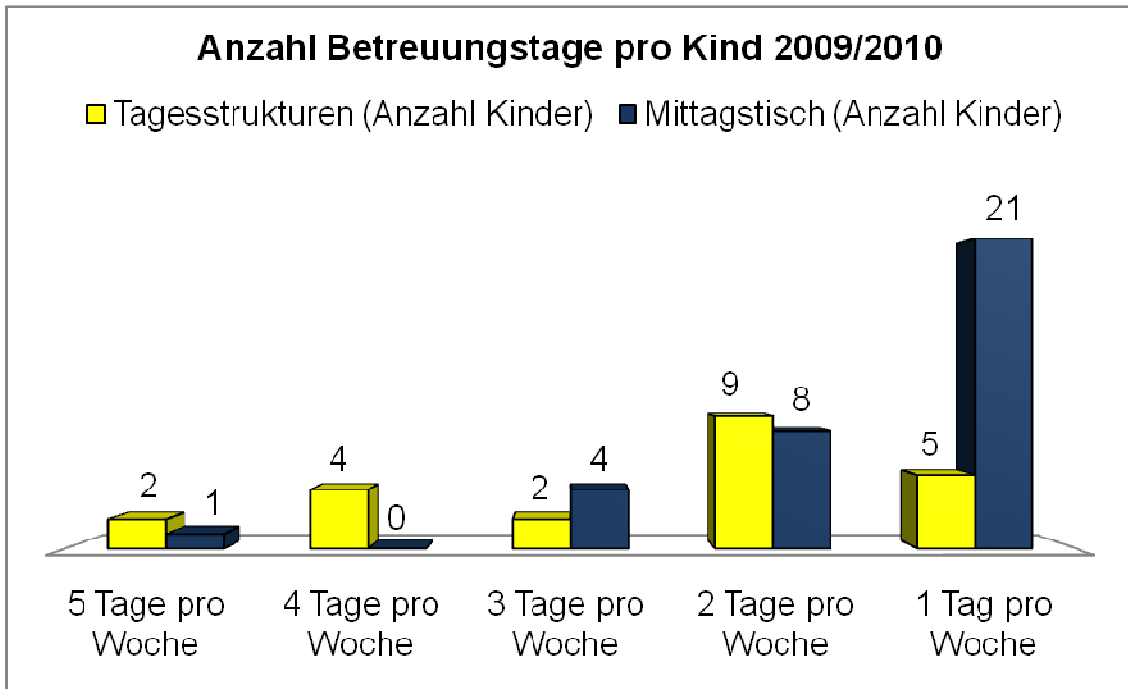
Entwicklung und Erfahrungen

Ende Schuljahr 2008/2009 haben 16 Kinder die Tagesstrukturen und 40 Kinder den Mittagstisch besucht, wobei einige Kinder mehrmals pro Woche sowohl den Mittagstisch wie auch die Tagesstrukturen besucht haben.

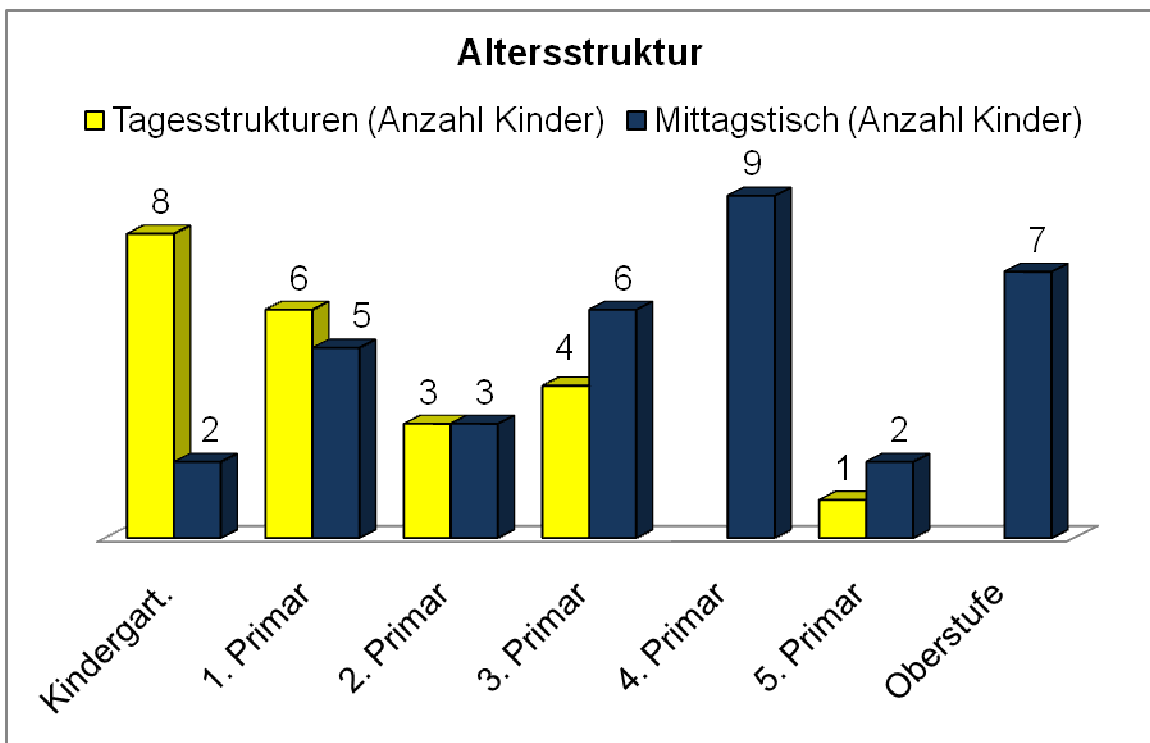
Für das Schuljahr 2009/2010 präsentieren sich die Zahlen wie folgt:



Anfangs Schuljahr 2009/2010 haben 22 Kinder die Tagesstrukturen und 34 Kinder den Mittagstisch besucht, wobei auch in diesem Schuljahr einige Kinder mehrmals pro Woche sowohl den Mittagstisch als auch die Tagesstrukturen besucht haben. Durchschnittlich besuchen je 11 Kinder die Tagesstrukturen und den Mittagstisch pro Tag.



Die Kinder werden, sobald sie in den Kindergarten eingeschult werden, in die Tagesstrukturen aufgenommen. Im Schuljahr 2009/2010 ergibt sich somit folgende Altersstruktur:



Trägerschaft

Der Verein Familienhaus mit Wirkung führt die Tagesstrukturen und verfügt seit dem 1. August 2008 über eine Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde bis Ende Schuljahr 2009/2010. Nach der Annahme dieser Vorlage wird der Leistungsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert. Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Finanzierung

Die Tagesstrukturen werden durch Eltern-, Gemeinde-, Kantonsbeiträge sowie durch die Anstossfinanzierung des Bundes finanziert. Die Tarife für die Würenloser Eltern sind einkommens- und vermögensabhängig; die Gemeindebeiträge werden subjektorientiert gestaltet. Dies entspricht dem gleichen System wie bei der Kindertagesstätte KinderOase. Das bedeutet, dass die Eltern grundsätzlich den vollen Tarif an die Tagesstruktur bezahlen und eine Reduzierung des Tarifs bei der Gemeinde beantragen können. Die Gemeinde bezahlt die Differenz zwischen dem vollen Tarif und dem Anspruch gemäss einkommens- und vermögensabhängigem Tarif direkt an die Familie aus.

Zur Berechnung des Anspruchs gelten folgende Berechnungsgrundlagen. Die Details zur administrativen und organisatorischen Umsetzung sind in der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Würenlos und dem Verein Familienhaus mit Wirkung geregelt.

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

Bei einem steuerbaren Einkommen

	von über Franken	bis und mit Franken	Gemeindebeitrag
A		40'000.00	78 %
B	40'000.00	50'000.00	67 %
C	50'000.00	60'000.00	55 %
D	60'000.00	70'000.00	41 %
E	70'000.00	80'000.00	29 %
F	80'000.00	90'000.00	17 %
G	90'000.00	100'000.00	5 %
H	100'000.00		0 %

Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Qualitätssicherung

In der Leistungsvereinbarung sind die Qualitätsstandards formuliert. Die Strukturqualität beinhaltet die betrieblichen Rahmenbedingungen, das Mitarbeiter-Kind-Zahlenverhältnis, die Grösse der Kindergruppen, die Grösse und Anzahl der Räumlichkeiten sowie die Ausbildung der Leitung und der Mitarbeitenden. Die Orientierungsqualität sichert die Qualifizierung der Mitarbeitenden, die Anforderungen an die Betriebsführung, die Leitbilder, die pädagogischen Konzepte, die Organisationsabläufe sowie die Raumgestaltung. Eine Qualitätskontrolle findet jährlich durch die Jugend- und Familienberatung Würenlos statt.

Der Gemeinderat hat Anton Möckel-Brandt als Vertreter der Gemeinde in den Vorstand des Vereins Familienhaus mit Wirkung delegiert.

Fazit der Pilotphase

Die Tagesstrukturen Würenlos entsprechen einem grossen Bedürfnis von jungen Familien, denen es wichtig ist, dass ihre Kindergarten- und Schulkinder in einem guten Umfeld und von qualifiziertem Personal betreut werden. Von den Eltern wird das modulartige Angebot geschätzt, durch das sie die jeweiligen Strukturen der Schule und des Elternhauses mit den Ansprüchen des Kindes gut vereinbaren und aufeinander abstimmen können. Seit der Einführung der Tagesstrukturen im August 2008 wurden rund Fr. 3'000.00 an die Eltern ausbezahlt bei einer Auslastung von 55 %. Im Jahr 2009 wurden Subventionszahlungen von rund Fr. 8'500.00 (Stand Ende Oktober 2009) geleistet bei einer Auslastung von 65 %.

Mit dem Angebot der Tagesstrukturen schliesst die Gemeinde Würenlos die Lücke der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und erhöht damit ihre Standortattraktivität für junge Familien. Die Tagesstrukturen entsprechen einem Bedürfnis von vielen Familien in Würenlos und sollen als fester Bestandteil der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in Würenlos angeboten werden.

Antrag:

Dem Grundsatz, dass die Einwohnergemeinde für Würenloser Kinder, die in der Tagesstruktur Familienhaus betreut werden, bis zum Ende deren Schulpflicht einen einkommens- und vermögensabhängigen Kostenbeitrag leistet, sei definitiv zuzustimmen und die Bemessungsgrundlagen seien zu genehmigen.

4. Ortsbus Würenlos - Bahnhof Killwangen-Spreitenbach; Versuchsbetrieb

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2009 stimmte unter Traktandum "Verschiedenes" im Zusammenhang mit einem Ortsbus zwischen Würenlos und dem Bahnhof Killwangen-Spreitenbach folgendem Vorschlag zu: "Der Gemeinderat möge eine Kommission einsetzen, die das Konzept prüfen, weiter entwickeln und allenfalls mit einer anderen Lösung vergleichen soll, sodass an der Wintergemeindeversammlung 2009 über einen 2- bis 3-jährigen Versuchsbetrieb abgestimmt werden kann".

Der Gemeinderat setzte im Sommer 2009 die Arbeitsgruppe "Ortsbus" ein. Sie nahm umfangreiche Abklärungen vor und erstattete einen detaillierten Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung.

Heutige Situation

Im Netz des öffentlichen Verkehrs (öV) rund um Würenlos bieten Bahn und Bus bereits vieles. Trotzdem verbleiben für Würenlos lagebedingte Lücken, namentlich über die Limmat und über die Kantonsgrenze. Besonders störend und auch seit Jahren diskutiert ist die fehlende Quer-Verbindung im Limmattal zwischen dem Dorfzentrum und dem Bahnhof Killwangen-Spreitenbach mit seinen vielfältigen Verbindungen (Bahn S12 und S3, mehrere Buslinien, insbesondere zum Shopping Center Spreitenbach).

Die geringe Höhe der Strassenunterführung unter der Autobahn A1 jenseits der Limmatbrücke erlaubt keinen Einsatz normalgrosser Busse, weshalb eine direkte Eingliederung ins RVBW-Netz bisher ausblieb. Die Regionalen Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen (RVBW) beurteilen heute selber Würenlos als schlechter mit öV erschlossen als die meisten ihrer übrigen Verbandsgemeinden. Schade für die gute Wohngemeinde Würenlos.

Eine öV-Verbindung zwischen Würenlos und dem Bahnhof Killwangen-Spreitenbach erfordert daher eine spezielle Kleinbus-Lösung. Diese einzuführen und deren Existenzberechtigung mit einem etwa dreijährigen Pilotbetrieb nachzuweisen, ist Zweck und Inhalt dieser Vorlage. Ist der Nachweis positiv, soll diese Kleinbuslinie so rasch wie möglich voll in den regionalen Verkehrsverbund integriert werden (inkl. Finanzierung im Verband).

Betriebskonzept für Ortsbus im Pilotbetrieb

Dazu wurden verschiedene Betriebsformen (Linienbus, Rufbus) und Linienführungen (inkl. Rundkurs) untersucht. Aus Betriebs- und Kostengründen konzentriert sich die Lösung jetzt auf eine einzige Busroute mit festem Halbstunden-Taktfahrplan in zwei Varianten A und B; allenfalls ist auch eine Zwischenlösung möglich:

- A. Linienbus mit Halbstundentakt in den Stosszeiten (06.30 - 08.30 h und 16.30 - 19.30 h)
Route: Bahnhof Würenlos – Dorfstrasse – (evtl. Brunnenweg –) Schulstrasse – Altwiesenstrasse – Bahnhof Killwangen-Spreitenbach und zurück auf dem gleichen Weg; unterwegs total ca. sechs bis acht Haltestellen auf Verlangen.
- B. *Linienbus* mit Halbstundentakt ganztags (06.30 - 19.30 h), gleiche Route.

Die genaue Lage der *Haltestellen* ist in Absprache mit der künftigen Busbetreiberin noch festzulegen und kann während des Pilotbetriebs auch noch an die erkennbaren Bedürfnisse der Benutzer angepasst werden.

Fahrplan: Der Ortsbus fährt im Pilotbetrieb nur Montag bis Freitag. Fixpunkte des Fahrplans sind im Halbstundentakt sichere Anschlüsse an die S12 in Killwangen nach und von Zürich.

Fahrzeug: Es ist vorgesehen, den ganzen Pilotbetrieb mit *einem* Kleinbus von ca. 15 Sitzplätzen und einigen Stehplätzen abzuwickeln.

Bedürfnisnachweis

Stosszeiten: Am Mittwoch, 9. September 2009, und Donnerstag, 10. September 2009, wurde beim unteren Eingang zum Bahnhof Killwangen-Spreitenbach in den Stosszeiten am Morgen (06.10 - 08.40 Uhr) und am Abend (16.15 - 19.30 Uhr) bei schönem Herbstwetter eine Verkehrszählung durchgeführt. Alle Passantinnen und Passanten wurden gezählt und nach ihrem Woher und Wohin befragt sowie nach dem benutzten Verkehrsmittel (zu Fuss, Fahrrad/Motorfahrrad, Auto) und nach dem Interesse an der Benützung eines Ortsbusses (regelmässig, gelegentlich, nie). Über diese Verkehrszählung orientiert ein Bericht detailliert (bei der Gemeindekanzlei einsehbar sowie im Internet unter: <http://homepage.swissonline.ch/wuerenlos/Ortsbus/>).

Hier die wichtigsten Ergebnisse:

- Total Passanten pro Tag in den genannten Stosszeiten (im Durchschnitt): 303
- Ziel/Herkunft am Bahnhof Killwangen-Spreitenbach: Bahn S12 66,6 %, Bahn S3 19,6 %, Bus 8,3 %, anderes 5,6 %
- Herkunft/Ziel in Würenlos:
 - Würenlos, Buechquartier unten: 46,0 %
 - Würenlos, Buechquartier oben (inkl. Eriacher): 24,8 %
 - Würenlos Dorf (ohne Buech): 26,2 %
 - weiter als Würenlos 3,1 %
- Verkehrsmittel: zu Fuss 72,5 %, Fahrrad/Motorfahrrad 15,7 %, Auto 11,8 %
- Benützung Ortsbus wünschbar: regelmässig 31,7 %, gelegentlich 40,6 %, nie 27,7 %

Die genauere Analyse der einzeln erfassten Antworten zeigt interessante Details. So gehen viele Bewohner im "Buech unten" als Pendler zwar zu Fuss auf den Zug, wünschen aber "gelegentlich" einen Bus zum "Einkaufen im Dorf". Für die nachstehende Auswertung wurden nur jene Pendler aus "Buech oben" und aus dem Dorf, die "regelmässige" Busbenützung angaben, auch voll als regelmässige Busbenützer gezählt.

Die Verkehrszählung erlaubt *für die Stosszeiten* folgende Busbenützerabschätzung:

Morgens: 39 Passagiere (bei Schlechtwetter 64), fast alle in Richtung Killwangen

Abends: 43 Passagiere (bei Schlechtwetter 68), davon 90 % Richtung Würenlos

Mittelwert: Total 90 Passagiere pro Tag in Stosszeiten.

Tagsüber: Für diese Zeit kann nur ein mehrjähriger Pilotbetrieb realistische Benützerzahlen liefern. Für den vorliegenden Antrag müssen daher Annahmen getroffen werden:

Mittelwert: Total 60 Passagiere pro Tag tagsüber.

Finanzierung

Aufgrund eingeholter Richtofferten von Busbetrieben ergeben sich jährliche Ausgaben für den Pilotbetrieb von ca. Fr. 120'000.00 für die Variante A (nur in Stosszeiten) und ca. Fr. 260'000.00 für die Variante B (auch tagsüber).

Diesen Ausgaben stehen Einnahmen aus dem Billettverkauf gegenüber. Deren Abschätzung ist allerdings schwierig. Für die Benutzer erfreulich ist es, dass schon für den Pilotbetrieb die volle Integration in den (ab Dezember 2009 erweiterten) regionalen Tarifverbund möglich ist. Es ist geplant, folgende Tarife anzuwenden:

- im Einzelreise- und Abonnementsverkehr innerhalb des Tarifverbunds A-Welle (Aargau) der A-Welle-Tarif;
- im Abonnementsverkehr innerhalb des Tarifverbunds für den Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich (Z-Pass) der Z-Pass-Tarif.

Wie diese Einnahmen allerdings konkret auf den Würenloser Pilotbetrieb umgerechnet werden können, ist noch Gegenstand von Verhandlungen. Darum können im nachstehenden Variantenvergleich nur grobe Schätzzahlen eingesetzt werden.

Variantenvergleich

Auf dieser Basis kann nun der Aufwand für die Gemeinde für die Varianten A und B berechnet werden.

	Variante A (nur Stosszeiten)	Variante B (auch tagsüber)
Betriebsaufwand (pro Jahr)	Fr. 120'000.00	Fr. 260'000.00
Betriebsertrag (250 Tage)		
• Stosszeiten (Abos)	ca. - Fr. 45'000.00	- Fr. 45'000.00
• tagsüber	ca. - _____ -	- <u>Fr. 45'000.00</u>
Betriebsdefizit (pro Jahr)	Fr. 75'000.00	Fr. 170'000.00
Kantonsbeitrag (25 %)	- Fr. 18'750.00	- Fr. 42'500.00
Reserve	<u>Fr. 11'250.00</u>	<u>Fr. 12'500.00</u>
Gemeindeanteil (pro Jahr)	ca. Fr. 70'000.00	Fr. 140'000.00
	=====	=====

Mit diesen Annahmen für den Pilotbetrieb beträgt der Eigendeckungsgrad von Variante A 37,5 %; bei Variante B sind es 34,5 %. Zum Vergleich: Der Kanton verlangt für definitive Buslinien (also nach der Pilotphase) mindestens einen Eigendeckungsgrad von 40 %. Die RVBW weisen gesamthaft über alle Linien einen Eigendeckungsgrad von 50 % auf. Heute bezahlt Würenlos an den Regionalbus (RVBW) jährlich bereits ca. Fr. 430'000.00 Franken. Die oben genannten Beiträge für einen Ortsbus (Fr. 70'000.00 bzw. Fr. 140'000.00) fallen nur im Pilotbetrieb zusätzlich an. Ist dieser erfolgreich, d. h. erreicht dieser genügend grosse Passagierfrequenzen, so steigt der Eigendeckungsgrad und der Betrieb wird von den RVBW übernommen, sodass die Kosten wie bei den anderen Buslinien auf alle

Gemeinden verteilt werden und Würenlos nur noch sehr geringfügig belastet wird.

Betriebsaufnahme

Falls die Gemeindeversammlung dem nachstehenden Antrag zustimmt, müssen anschliessend die Details des Pilotbetriebs geregelt sowie der Vertrag mit der Busbetreiberin abgeschlossen werden. Dabei sind auch noch kleinere Änderungen am obigen Betriebskonzept möglich. Die Betriebsaufnahme des Ortsbusses ist etwa auf Sommer 2010 zu erwarten. Finanziell bedeutet dies, dass bereits für das Jahr 2010 rund ein halber Jahresanteil des zu erwartenden Betriebsdefizits in das Gemeindebudget 2010 einzustellen ist.

Gesamtbeurteilung

Die Ergebnisse der Verkehrszählung und die klar positiven Meinungsäusserungen an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2009 sowie in mehreren Umfragen zeigen, dass die Bevölkerung einen Ortsbus mit Verbindung zum Bahnhof Killwangen-Spreitenbach braucht und will; hier besteht Nachholbedarf. Um diesen Bedarf nachzuweisen, ist ein Pilotbetrieb von ca. drei Jahren nötig, damit anschliessend die definitive Eingliederung in den Verkehrsverbund Aargau möglich wird.

Der Pilotbetrieb Ortsbus Würenlos ist in beiden Varianten ein überblickbares und befristetes Projekt, dessen Erfolg jedes Jahr beobachtet und das geringfügig auch angepasst sowie bei ungenügender Nutzung jährlich beendet werden kann. Der nötige Defizitbeitrag muss jedes Jahr mit dem Gemeindebudget erneut genehmigt werden.

Variante A oder Variante B? Der vorgeschlagene Pilotbetrieb bringt in der Variante B ganztags die bisher fehlende Querverbindung zum Bahnhof Killwangen sowie einen eigentlichen Ortsbus mit Feinverteilung in mehrere Quartiere, während die Variante A sich hauptsächlich auf die von Pendlern genutzten Stosszeiten beschränkt. Die Variante B bringt somit der Bevölkerung deutlich mehr als die Variante A, ist aber doppelt so teuer. Daher beschränkt sich der Gemeinderat auf die Variante A als dringliche Minimallösung.

Antrag:

Dem Ortsbus-Pilotbetrieb für drei Jahre mit einem jährlichen Defizitbeitrag von Fr. 70'000.00 gemäss Variante A sei zuzustimmen.

5. Belags- und Werkleitungserneuerung Landstrasse K275, Abschnitt Kreisel "Steinbruch" bis SBB-Niveauübergang; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Der Belag der Landstrasse im Bereich Furttalkreuzung bis SBB-Niveauübergang muss aufgrund des Alters erneuert werden. Diese Tatsache hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU) dazu bewogen, die dafür benötigten finanziellen Mittel ins Mehrjahresprogramm aufzunehmen. Im Zusammenhang mit dem Projekt Kreisel "Steinbruch" stellte sich deshalb die Frage, ob es sinnvoll sei, gleichzeitig die Kantonsstrasse K275 (Landstrasse) bis zum SBB-Niveauübergang zu sanieren. Die durchgeführten Bedarfsabklärungen bei den Gemeindewerken ergaben Folgendes:

- Gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) ist die bestehende Kanalisationsleitung in der Landstrasse vom Ausbauende des zukünftigen Kreisels "Steinbruch" bis zum Zelglirain zu klein und muss durch eine Leitung mit Durchmesser 400 mm ersetzt werden;
- Bestehende Elektrizitäts- und Wasserleitungen haben ihre Kapazitätsgrenzen erreicht und müssen ersetzt bzw. erweitert werden.

Diese Gegebenheiten bewogen den Gemeinderat, der vom BVU vorgeschlagenen Belagssanierung zuzustimmen und die nötigen Werkleitungssanierungen im Erneuerungsbereich an die Hand zu nehmen. Er erteilte, in Absprache mit dem BVU, die Aufträge für die Erarbeitung der entsprechenden Projekte.

Projekt

Das Projekt für den Strassenbau sieht aufgrund des heutigen Zustands, des Belagsalters und der durchgeführten Belagsuntersuchungen den Ersatz des Fahrbahnbelages bis auf die Foundationsschicht und im Bereich von neuen Werkleitungsgräben und Verbreiterungen den Einbau einer neuen Foundationsschicht vor. Die Ausbaulänge beträgt rund 420 m und die Fahrbahnbreiten variieren zwischen ca. 7,3 m und 11,7 m. Die bestehenden Randabschlüsse werden grösstenteils ersetzt. Die bestehende Trockenmauer vor dem Kreisel "Steinbruch" wird auf einer Länge von ca. 100 m im unteren Bereich saniert. Die jetzige Strassenbeleuchtung muss zum Teil angepasst und versetzt werden.

Ausgelöst durch den vom Gemeinderat am 22. Oktober 2007 genehmigten "Massnahmenplan zur Hebung der Verkehrssicherheit" wurden in Zusammenarbeit mit dem Projektverfasser, der Gemeinde Würenlos und dem Bauherrn - dem Department Bau, Verkehr und Umwelt - verschie-

dene Varianten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ausgearbeitet und geprüft und folgende Anliegen in das Projekt aufgenommen:

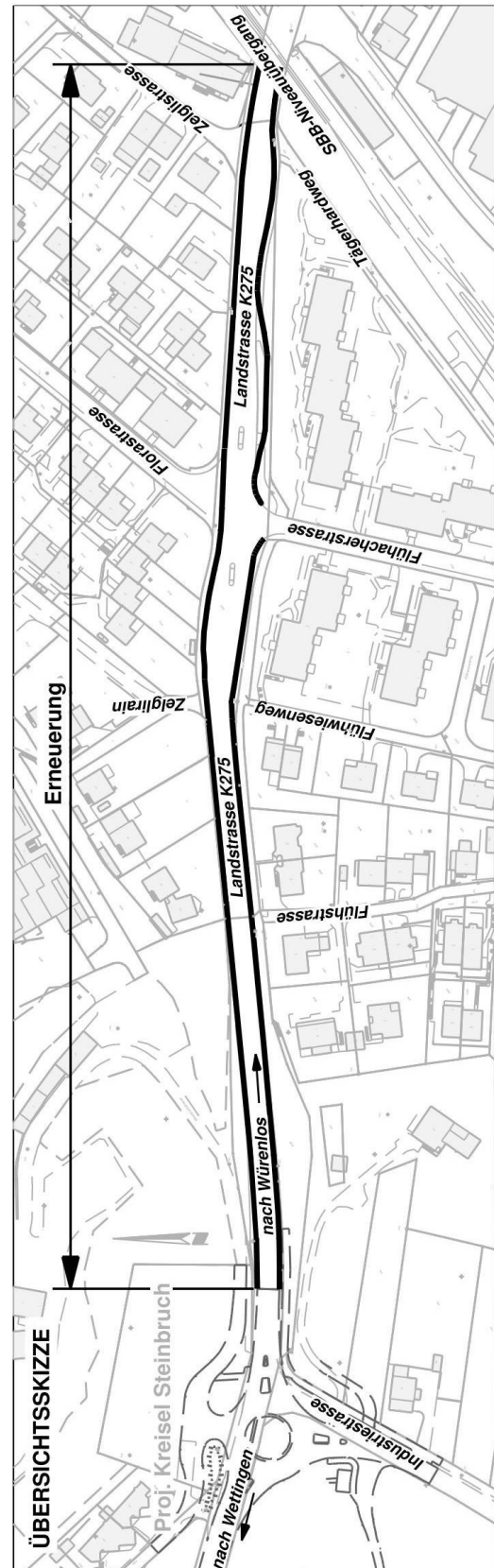
- Verbesserung der Situation für Radfahrende durch die Markierung von beidseitigen Radstreifen von der Flühacherstrasse bis zum SBB-Übergang
- Verbesserung der Ausfahrt vom Radweg auf die Landstrasse vor dem Knoten Flühacherstrasse / Florastrasse
- Verbesserung der Fussgängerquerung durch den Einbau einer Schutzinsel vor dem Bahnübergang
- Verbesserung der Abbiegemöglichkeiten in die Gemeindestrassen durch die Erstellung von Mehrzweckstreifen
- Erneuerung der Bushaltestellen
- Lärmreduktion durch den Einbau eines lärmoptimierten Belages

Fussgänger

Die heutigen Fussgängerschutzinseln und Fussgängerstreifen werden erneuert. Beim bestehenden Fussgängerstreifen vor dem Bahnübergang wird eine neue Mittellinsel erstellt. Dazu ist eine beidseitige Aufweitung der Fahrbahnränder mit Landerwerb auf dem Grundstück der SBB nötig.

Radfahrer

Die auf dem bestehenden Radweg dorfeinwärts fahrenden Radfahrer werden neu vor dem Knoten Flühacherstrasse / Florastrasse auf die Landstrasse geleitet. Die Einfahrt ist mit einer baulichen Einengung (Rabatte) gesichert.



Mit der Markierung eines 1,25 m breiten Radstreifens auf beiden Strassenseiten wird zwischen der Flühacherstrasse und dem SBB-Niveauübergang der fehlende Radfahrerschutz ergänzt.

Bei den Knoten Flühacherstrasse / Florastrasse und Zelglistrasse / Tägerhardweg wird neu ein 3 m breiter Mehrzweckstreifen markiert, der ein Abbiegen, Einbiegen und Queren des Fahrrad- und des Mischverkehrs ermöglicht.

Bus

Die bestehende nordseitige Busbucht (Fahrrichtung Wettingen) zwischen der Florastrasse und dem Zelglirain wird an der gleichen Stelle als Betonbusbucht ausgebildet. Die südseitige Busbucht vor dem Bahnübergang wird ca. 70 m Richtung Wettingen verschoben und in Beton erstellt. Dadurch kann der Knoten Landstrasse / Zelglistrasse für die Fussgänger und Radfahrer sicherer gestaltet werden.

Kanalisation

Der bestehende Mischwasserkanal muss gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) zwischen dem Ausbauende Kreisel "Steinbruch" bis zum Zelglirain auf einer Länge von ca. 215 m aufgrund von Kapazitätsengpässen ersetzt und vergrössert werden. Die Hausanschlüsse werden innerhalb des Strassenbereiches ebenfalls erneuert.

Wasserversorgung

Die Hauptleitung sowie die Strassenquerungen innerhalb des Strassenbereiches werden vollständig erneuert.

Elektrizitätsversorgung

Die bestehende Kabelanlage wird auf dem ganzen Teilstück umfassend erneuert und erweitert. Die Rohre für das Kommunikationsnetz sind im EW-Rohrblock integriert.

Bauvorgang / Bauzeit

Nach der Kreditgenehmigung und der öffentlichen Auflage soll mit der Realisierung begonnen werden. Der Baubeginn ist auf Anfang 2011 und das Bauende auf Herbst 2011 geplant.

Kosten

Da es sich bei der Belagserneuerung um ein Vorhaben an einer Kantonsstrasse handelt, liegt die Baupflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen beim Kanton. Die Gemeinde hat somit an die Belagssanierung und Belagsverstärkung im Rahmen des Kantonsstrassendekrets vom

20. Oktober 1971 einen Beitrag zu leisten, der (basierend auf der Steuerperiode 2006/2007) für Würenlos 60 % beträgt.

Die Finanzierung der Werkleitungsanlagen erfolgt mit den Werkgebühren zulasten der Abwasserbeseitigung, der Elektrizitätsversorgung und der Wasserversorgung.

Gemäss Technischen Berichten und Kostenvoranschlägen ergeben sich folgende Kostenanteile:

Belagserneuerung

Gesamtkosten (inkl. MWST) Fr. 1'600'000.00

davon:

Anteil Kanton Aargau Fr. 628'000.00

Anteil Gemeinde Würenlos Fr. 942'000.00

Anteil Beleuchtung Fr. 30'000.00

Werkleitungserneuerung

Gesamtkosten (inkl. MWST) Fr. 1'245'000.00

davon:

Anteil Kanalisation Fr. 425'000.00

Anteil Wasserversorgung Fr. 375'000.00

Anteil Elektrizitätsversorgung Fr. 445'000.00

Gesamttotal (inkl. MWST)

Fr. 2'845'000.00

=====

Antrag:

Für die Belags- und Werkleitungserneuerung Landstrasse K275, Abschnitt Kreisel "Steinbruch" bis SBB-Niveauübergang sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 2'845'000.00 zu bewilligen.

6. Werkleitungsausbau "Bickguet"; Verpflichtungskredit

In der Erneuerungsplanung der Wasserversorgung vom April 2006 ist u. a. vorgesehen, dass die noch rund 1'800 m 100-jähriger Versorgungsleitungen der Wasserversorgung Würenlos mittelfristig ersetzt werden sollen.

Im Gebiet "Bickguet" sind ca. 210 m dieser alten Wasserleitungen verlegt. Mit dem Projekt Werkleitungsbau "Bickguet" soll eine neue Verbindungsleitung zwischen der Landstrasse und der Buechzelglistrasse erstellt werden.

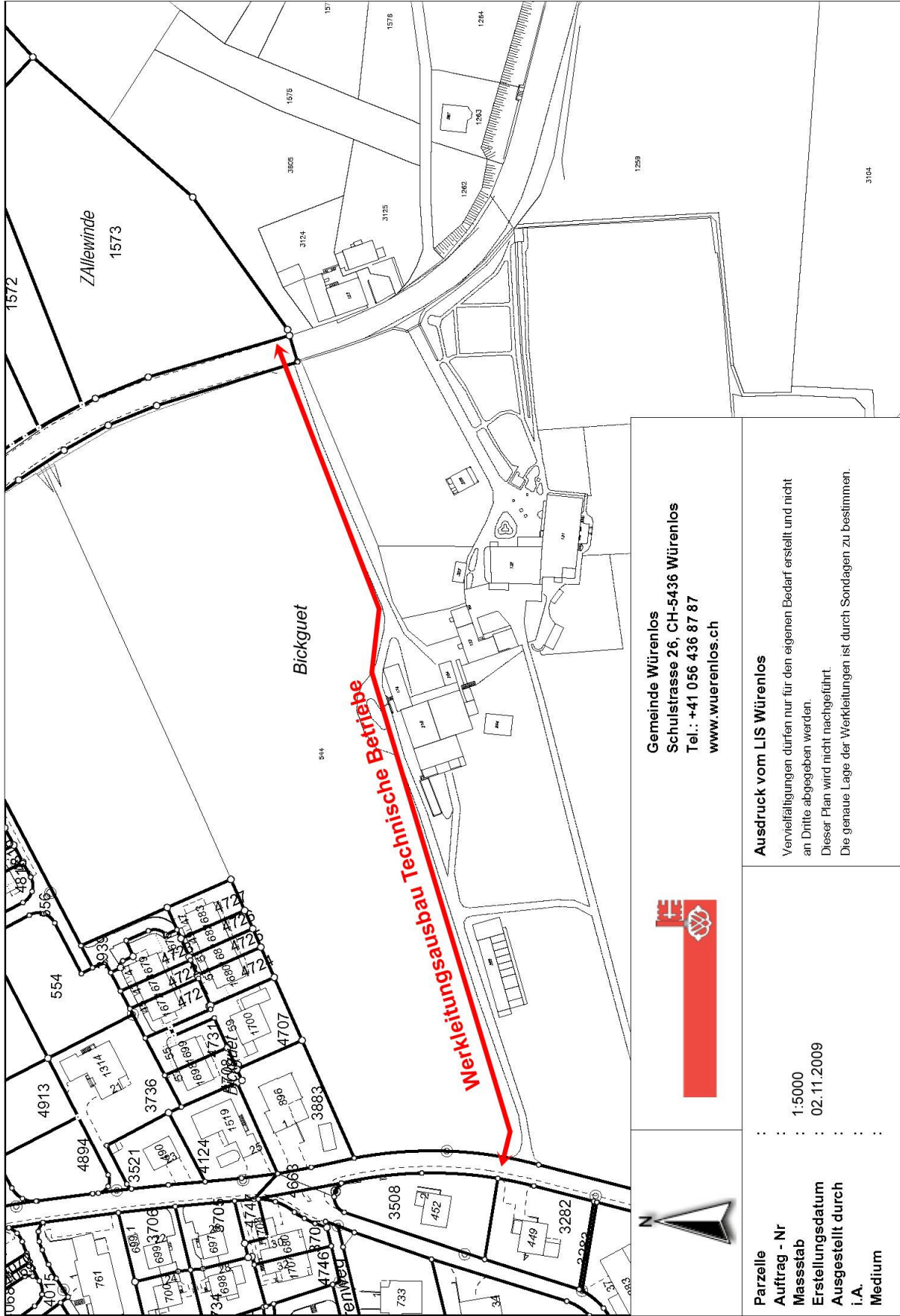
Durch die Verlegung von Leerrohren für die Elektrizitätsversorgung Würenlos wird gleichzeitig ein Ringschluss zwischen den Verteilkabinen Landstrasse 123 und Buechzelglistrasse 30 erstellt.

Kosten

Wasserversorgung	Fr. 254'000.00
Elektrizitätsversorgung	Fr. <u>105'000.00</u>
Gesamtkosten (inkl. MWST)	Fr. 359'000.00 =====

Antrag:

Für den Werkleitungsausbau "Bickguet" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 359'000.00 zu bewilligen.



Gemeinde Würenlos
 Schulstrasse 26, CH-5436 Würenlos
 Tel.: +41 056 436 87 87
 www.wuerenlos.ch



Parzelle Auftrag - Nr Massstab Erstellungsdatum Ausgestellt durch i.A. Medium	
Ausdruck vom LIS Würenlos Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. Dieser Plan wird nicht nachgeführt. Die genaue Lage der Werkleitungen ist durch Sondagen zu bestimmen.	

7. Werkleitungsausbau Oberwiesenweg; Verpflichtungskredit

Zwischen Kempfhof und Ötlikon, entlang des Fussweges, soll die bestehende Freileitung verkabelt (d. h. in den Boden verlegt) werden. Dazu ist erforderlich, dass im Bereich des Fussweges "Oberwiesenweg" ein Werkleitungsgaben ausgeführt wird.

Die Verkabelung der Freileitung drängt sich auf, weil der Zustand der bestehenden Holzmasten entweder den teilweisen Ersatz oder aber, wie vorgesehen, deren vollständige Demontage erfordert.

Gleichzeitig mit der Verkabelung der Freileitung wird die rund 100-jährige Wasserleitung zwischen Kempfhof und Ötlikon durch eine neue Wasserleitung FZM125 ersetzt.

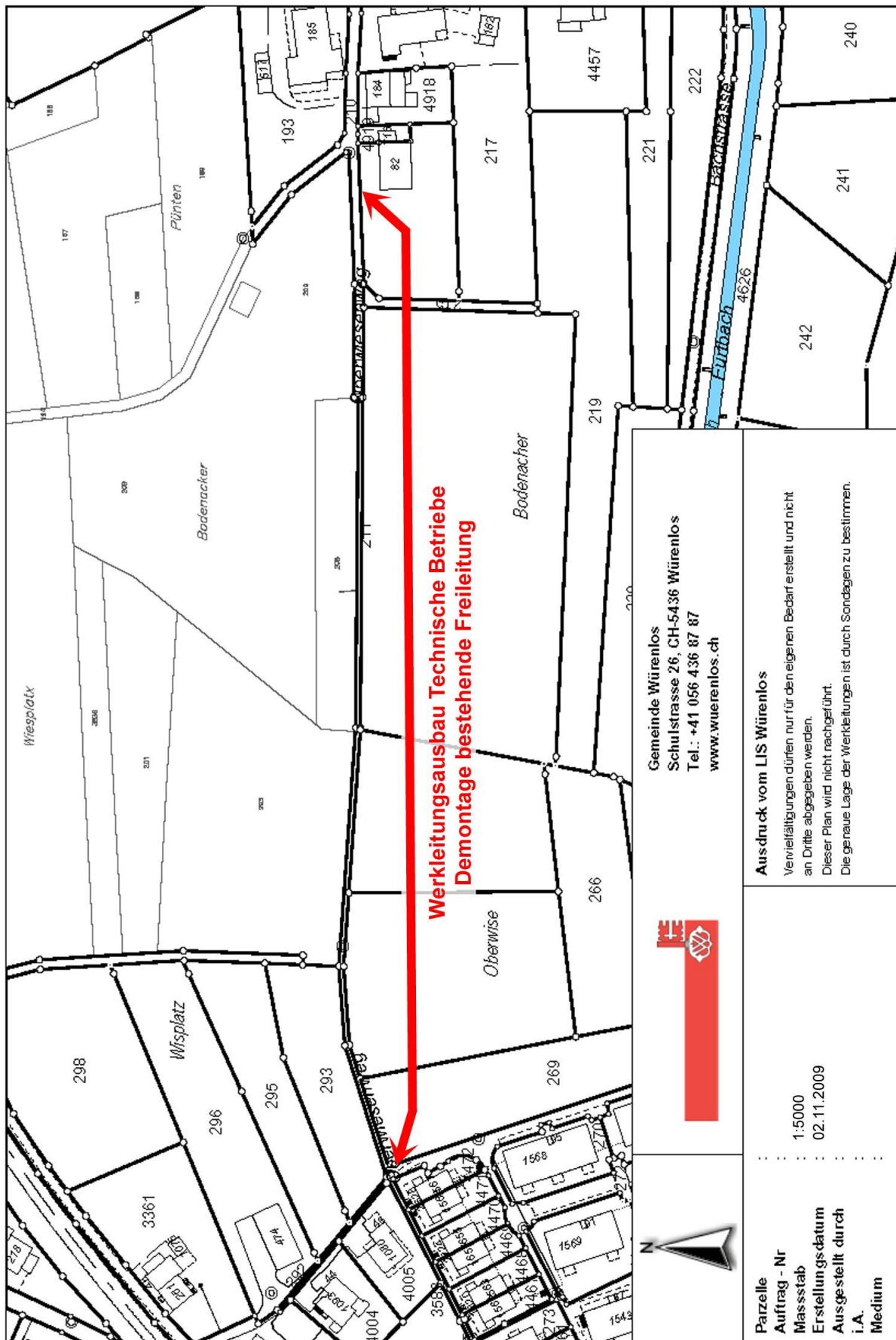
Der Ersatz der Wasserleitung erfolgt auf der Grundlage der Erneuerungsplanung Wasserversorgung vom April 2006.

Kosten

Wasserversorgung	Fr. 172'000.00
Elektrizitätsversorgung	Fr. <u>141'000.00</u>
Gesamtkosten (inkl. MWST)	Fr. 313'000.00 =====

Antrag:

Für den Werkleitungsausbau "Oberwiesenweg" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 313'000.00 zu bewilligen.



**Werkleitungsausbau Technische Betriebe
Demontage bestehende Freileitung**

Gemeinde Würenlos
Schulstrasse 26, CH-5436 Würenlos
Tel.: +41 056 436 87 87
www.wuerenlos.ch



Ausdruck vom LIS Würenlos
 Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden.
 Dieser Plan wird nicht nachgeführt.
 Die genaue Lage der Werkleitungen ist durch Sondagen zu bestimmen.

Parzelle :
 Auftrag - Nr : 1:5000
 Massstab : 02.11.2009
 Erstellungsdatum :
 Ausgestellt durch :
 i.A. :
 Medium :

8. Umbau Pumpwerk / Klärbecken "Altwies; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Das bestehende Abwasserpumpwerk "Altwies" mit Baujahr 1968 hinter dem öffentlichen Parkplatz zwischen Buechzelglistrasse und Limmat ist ins Alter gekommen. Es muss gemäss den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) in ein Pumpwerk und Fangbecken mit Vor-entlastung umgebaut werden.



Pumpwerk "Altwies" und Trafo-Station Limmat

Der Zustand des Pumpwerks "Altwies" ist nicht mehr zeitgemäss und entspricht nicht mehr den abwassertechnischen Vorgaben. Weshalb?

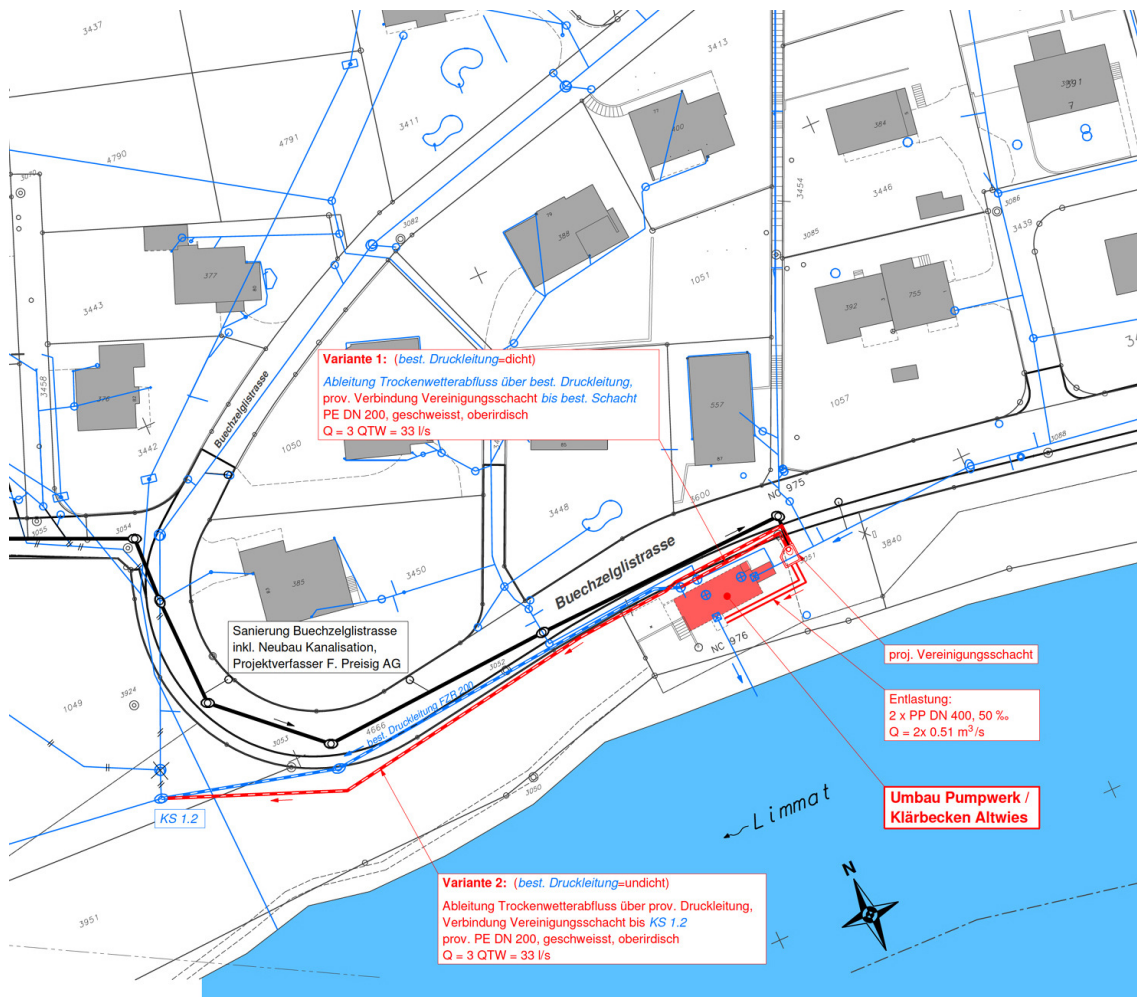
- Das Einzugsgebiet "Schliffene" entwässert im heutigen Zustand ohne Regenwasserbehandlung auf die Abwasserreinigungsanlage (ARA) "Schniderhau" der Gemeinden Killwangen-Spreitenbach-Würenlos.

Das jetzige Bauwerk weist folgende Mängel auf:

- Bei starkem Regenfall fliesst Schmutzwasser in die Limmat, ohne dass das Stauvolumen des vorhandenen Fangbeckens voll ausgeschöpft wird.

- Weil eine Spülkippe fehlt, muss das Fangbecken nach grösseren Regenfällen jeweils aufwändig manuell gereinigt werden.
- Die Pumpenanlage fällt häufig aufgrund von Verstopfungen aus und bedingt einen hohen Unterhalt.
- Der Schieber zwischen Fangbecken und Pumpensumpf kann leicht verklemmen. In diesem Fall kann der Zufluss zum Pumpensumpf nicht mehr gedrosselt werden. Tritt gleichzeitig eine Pumpenstörung auf, wird der Pumpenraum, dessen Boden tiefer liegt als die Staukote des Fangbeckens, überflutet. Das Wasser könnte im schlimmsten Fall in die nebenan liegende Trafostation gelangen.

Projekt



Mit dem Umbau des Pumpwerks werden folgende Ziele erreicht:

- Maximieren des Stauvolumens;
- Direkte Entlastung (mit Schwimmstoffrückhalt) in die Limmat erst nach vollständiger Ausnützung des Stauvolumens;

- Bessere und möglichst automatische Reinigung des Stauvolumens mit Spülkippe;
- Ersatz des Pumpensystems (Nassaufstellung) durch eine wartungsfreundliche und zuverlässige Anlage (Trockenaufstellung);
- Behebung der Überflutungsgefahr im Pumpenraum;
- Generelle Reduktion von Überwachungs-, Unterhalts- und Wartungsaufwand.

Bauvorgang / Bauzeit

Nach der Kreditgenehmigung soll im Frühjahr 2010 mit den Umbauarbeiten begonnen werden. Während der gesamten Bauzeit von ca. 3 Monaten ist das Pumpwerk für die Bauarbeiten trocken zu halten. Das anfallende Wasser muss deshalb über ein Provisorium umgeleitet resp. bei grossen Regenereignissen in die Limmat entlastet werden.

Die Anpassungen an der Entwässerung in der Buechzelglistrasse und im Schliffenequartier sind Bestandteile von separaten Projekten. Der vorliegende Umbau kann unabhängig davon realisiert werden.

Kosten

Die Finanzierung des Umbaus erfolgt mit den Werkgebühren zulasten der Abwasserbeseitigung. Gemäss Technischem Bericht und Kostenvorschlag ergeben sich folgende Kostenanteile:

Baumeisterarbeiten	Fr. 141'000.00
Becken- und Pumpwerkausrüstungen	Fr. 275'000.00
Ingenieurleistungen	Fr. <u>74'000.00</u>
Gesamttotal (inkl. MWST)	Fr. 490'000.00
	=====

Antrag:

Für den Umbau des Pumpwerks / Klärbeckens "Altwies" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 490'000.00 zu bewilligen.

9. Entwicklungsplanung "Flüefeld"; Verpflichtungskredit

Das "Flüefeld" und ein grosser Teil des Tägerhardwalds sind in Bezug auf Grundwassernutzung und -anreicherung durch Auflagen des kantonalen Überbauungsplans "Grundwasseranreicherung Tägerhard" von 1982 belegt. Dieser Überbauungsplan schreibt bei der Kiesgrube "Tägerhardrütene" (zwischen Landstrasse und Industriestrasse) vor, dass ein rund 9 Hektaren grosses Areal nach dem Kiesabbau nicht mehr aufgefüllt werden darf, damit dort eine allfällige Grundwasseranreicherung realisiert werden könnte.

Seit einiger Zeit sind Untersuchungen für die Realisierung einer regionalen Grundwassernutzung im Tägerhardwald im Gang. In diesem Zusammenhang wurde auch im Detail abgeklärt, wie eine allfällige Grundwasseranreicherung zu erfolgen hätte. Nach heutigen Erkenntnissen ist das Konzept einer Anreicherung in den Kiesgruben überholt bzw. es würde gar nicht den erwünschten Effekt erzielen. Eine Anreicherung, sofern nötig, müsste vielmehr in der Nähe der Furtbachmündung zu liegen kommen. Dort würde sie einerseits den unerwünschten Zustrom von qualitativ schlechtem Limmatwasser abblocken und andererseits gleichzeitig die Grundwassermenge erhöhen. Als Wasser für die Anreicherung würde vermutlich Wasser aus zwei längerfristig problematischen Grundwasserpumpwerken in Würenlos und Neuenhof verwendet, die beide zu nahe an der Limmat liegen und gelegentlich für die Trinkwasserversorgung nicht mehr verwendet werden können. Aber für die Anreicherung wäre deren Wasserqualität allemal ausreichend.

Der Gemeinderat, die Grundeigentümer und die Kiesabbaufirmen möchten daher erwirken, dass der kantonale Nutzungsplan im Raum "Tägerhard - Flüefeld" angepasst und das vorgesehene Anreicherungsbecken im Kiesgrubenareal aus den Plänen gestrichen wird. Die zuständigen kantonalen Stellen haben zugesichert, dieses Anliegen in positivem Sinne zu behandeln und dem Grossen Rat zu beantragen, den Nutzungsplan diesbezüglich zu ändern, mit dem Ziel, die Kiesgruben dereinst vollständig auffüllen zu können.

Dazu braucht es aber noch einige Planungsarbeit. Auch die Planung des Endabbaus und der kompletten Auffüllung der Kiesgrube sowie die Rekultivierung des Areals bedingt einen erheblichen Planungsaufwand. Nebst der Wiederherstellung des grössten Teils des Areals für die landwirtschaftliche Nutzung sollen bzw. müssen auch diverse Öko-Flächen ausgeschieden werden.

Die Entwicklungsplanung beinhaltet auch ein komplettes Landschafts-Entwicklungs-Konzept (LEK) für das gesamte Gebiet vom "Bifig" bis zum Tägerhardwald.

Wie viel die Entwicklungsplanung letztlich kosten wird, kann im Detail noch nicht genau prognostiziert werden, da vieles auch von den kantonalen Stellen und der übergeordneten Agglomerations-Park-Planung abhängt. Ein grösserer Teil der Kosten soll den hauptbetroffenen Kiesgrubenbetreiberinnen via Bewilligungsgebühren überwältzt werden, wie dies andernorts in solchen Fällen auch üblich ist.

Der Gemeinderat verhandelt zurzeit mit den Kiesabbaufirmen über das Bewilligungsverfahren, den Ablauf des Endabbaus, der Endauffüllung und der anschliessenden Rekultivierung. Er hat sich zum Ziel gesetzt, das Areal ab dem Zeitpunkt der Änderung des kantonalen Nutzungsplans innert 10 Jahren komplett auffüllen zu lassen. Diesbezüglich werden Verträge mit den Kiesabbaufirmen ausgearbeitet, die diesen Zeitplan sicherstellen und der Gemeinde auch eine Inkonvenienz-Entschädigung infolge des erhöhten Unterhalts der angrenzenden Strassen sowie der Schmutz- und Lärmimmissionen garantieren sollen.

Antrag:

Für die Entwicklungsplanung "Flüefeld" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 100'000.00 (inkl. MWST) zu genehmigen.

10. Gemeindeverband Schiessanlage "Härdli" Spreitenbach; Satzungsänderung

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2009 stimmte mit grosser Mehrheit dem Beitritt der Gemeinde Würenlos zum Gemeindeverband Schiessanlage "Härdli", Spreitenbach, zu und genehmigte eine Einkaufssumme von Fr. 340'000.00.

Über die Aufnahme der Gemeinde Würenlos befinden im Spätjahr 2009 auch noch die zuständigen Organe der bisherigen Mitgliedsgemeinden, d. h. die Gemeindeversammlungen Spreitenbach, Oetwil an der Limmat und Geroldswil sowie der Einwohnerrat Baden.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Würenlos in den Gemeindeverband werden auch die Satzungen angepasst. Materiell haben nur gerade Art. 4 Abs. 2 (neue Regelung in der Einwohnergemeinde Baden für künftige Verbandsaufnahmen; bei den restlichen Verbandsgemeinden sowie der neu beitretenden Gemeinde Würenlos wird der bisherige Ablauf beibehalten) und Art. 6 (Zusammensetzung des Vorstands) geändert. Neu eingefügt wurde Art. 19 Abs. 2, der gestützt auf das aargauische Gemeindegesetz eine Regelung über die Eigentumsverhältnisse (Nicht-rückerstattung des Eigentumsanteils an eine aus dem Verband austretende Gemeinde) festhält. Ein entsprechender Passus fehlte in den bisherigen Satzungen, weshalb die Verbandsleitung beschlossen hat, eine Regelung, wie sie in den Satzungen vieler anderer Gemeindeverbände üblich ist, aufzunehmen.

Im Übrigen entspricht der Inhalt der Satzungen dem Stand, wie er bereits anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2009 unterbreitet wurden.

(Satzungen des Gemeindeverbands siehe Anhang des Traktandenberichts)

Antrag:

Der Änderung der Satzungen des Gemeindeverbandes Gemeinschaftsschiessanlage "Härdli", Spreitenbach, sei zuzustimmen.

11. Festlegung Entschädigung Gemeinderat für Amtsperiode 2010/2013

Im Hinblick auf die Amtsperiode 2010/2013 hat die Einwohnergemeindeversammlung die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates zu beschliessen. Die jährlichen Pauschalentschädigung der laufenden und der vorigen Amtsperioden sehen wie folgt aus:

Amt	1998/2001	2002/2005	2006/2009
Gemeindeammann	Fr. 36'000.00	Fr. 48'000.00	Fr. 60'000.00
Vizeammann	Fr. 20'000.00	Fr. 25'000.00	Fr. 30'000.00
Gemeinderat	Fr. 16'000.00	Fr. 20'000.00	Fr. 22'000.00

Diese Entschädigung gilt für die ganze Dauer der Amtsperiode. Sie unterliegt nicht der Teuerung.

Der Vergleich mit anderen Gemeinden ähnlicher Grösse zeigt, dass die aktuelle Entschädigung in Würenlos durchaus gut ist, aber mit Blick auf die stetig zunehmende zeitliche Belastung der Behördemitglieder nicht als übermässig hoch bezeichnet werden kann.

Der Gemeindevergleich ist insofern mit Vorsicht zu geniessen, weil in den Gemeinden nebst der ordentlichen Entschädigung in sehr unterschiedlichem Rahmen noch Sitzungsgelder und andere Entschädigungen ausgerichtet werden. Beim Gemeinderat Würenlos werden die Gemeinderats-sitzungen sowie Teilnahmen an Veranstaltungen, Besprechungen usw. nicht separat entschädigt. Zusätzlich entschädigt werden dagegen Reise- und Verpflegungskosten, Kosten für halb- und ganztägige Weiterbildungen sowie Sitzungen in gewählten Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Der Aufwand für die Tätigkeit des Gemeindeammanns und der Gemeinderäte (inkl. Vizeammann) nimmt kontinuierlich zu. Der Einsatz des Gemeindeammanns entspricht inzwischen mindestens einem 50 %-Pen-sum.

Demgegenüber scheint die aktuelle Differenz der Entschädigung zwischen Vizeammann und Gemeinderäten etwas hoch. Der zeitliche Aufwand der Gemeinderäte in der Ressortbetreuung ist an sich kaum geringer als jener des Vizeammanns. Daher erachtet der Gemeinderat eine Annäherung dieser Entschädigungen als gerechtfertigt.

Antrag:

Die pauschalen Jahresentschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2010/2013 sei wie folgt festzulegen:

Gemeindeammann	Fr. 65'000.00
Vizeammann	Fr. 30'000.00
Gemeinderäte	Fr. 25'000.00

Anhang

- Satzungen Gemeindeverband Schiessanlage "Härdli", Spreitenbach
- Allgemeine Rechte der Stimmbürger

**GEMEINSCHAFTSSCHIESSANLAGE
"HÄRDLI"
SPREITENBACH**

SATZUNGEN (mit Änderungen)

I. Einleitung

Die Einwohnergemeinde Spreitenbach und die Politischen Gemeinden Baden, Geroldswil und Oetwil a. d. Limmat **und Würenlos** schliessen sich für die Erstellung und den Betrieb einer Gemeinschaftsschiessanlage unter dem Namen "Gemeindeverband Schiessanlage Händli, Spreitenbach" im Sinne von § 74 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 zusammen.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen "Schiessanlage Händli" besteht ein Gemeindeverband im Sinne der §§ 74 - 83 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, nachstehend Verband genannt. **Name, Sitz, Dauer**

Der Verband hat seinen Sitz in Spreitenbach.

Der Verband besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 2

Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau und Betrieb der Schiessanlage im Gebiet "Händli" der Gemeinde Spreitenbach. **Zweck**

Art. 3

Dem Verband gehören die Gemeinde Baden (AG), Spreitenbach (AG), Geroldswil ZH, Oetwil a. d. Limmat (ZH) sowie **Würenlos (AG)** an. **Mitgliedschaft**

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden möglich.

Art. 4

Für die Genehmigung der Satzungen und deren Änderungen sowie für den Beitritt weiterer Gemeinden sind die Gemeindeversammlungen von Spreitenbach, Geroldswil und Oetwil sowie der Einwohnergemeinde Baden zuständig. **Zuständigkeit**

In der Stadt Baden ist für den Beitritt weiterer Gemeinden, durch den keine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Verband resultiert sowie die damit verbundenen Satzungsänderungen, der Stadtrat zuständig. Für weitere Satzungsänderungen ist der Einwohnerrat zuständig.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Verbandsleitung
- b) Die Betriebskommission
- c) Die Kontrollstelle

Organe

Art. 6

Die Verbandsleitung setzt sich aus 3 Vertretern der Gemeinde Spreitenbach, 2 Vertretern der Stadt Baden sowie je einem Vertreter der Gemeinden Geroldswil, Oetwil a. d. Limmat und Würenlos zusammen. Neben Gemeindevertretern können auch Vertreter der Schiessvereine der Verbandsgemeinden der Verbandsleitung angehören.

Verbandsleitung
- **Zusammensetzung**
- **Wahl**

Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt.

Die Verbandsleitung konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Wiederwahl ist zulässig.

Art. 7

Die Verbandsleitung ist oberstes Organ. Sie ist berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig sind, soweit diese nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Sie vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit einem weiteren Mitglied der Verbandsleitung zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

Befugnisse

Art. 8

Die Verbandsleitung wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es wenigstens zwei Mitglieder verlangen.

Einberufung

Die Traktandenliste ist in der Regel mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich bekanntzugeben.

Die Verbandsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Für die Genehmigung der jährlichen Schiesspläne ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 9

Die Betriebskommission besteht aus maximal 8 Vertretern der in den Verbandsgemeinden tätigen Schiessvereine. Sie wird auf Antrag der Vereine

Betriebskommission

durch die Verbandsleitung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

- **Zusammensetzung**

Art. 10

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

Kompetenzen

- a) Verwaltung sämtlicher Anlagen
- b) Regelung des Schiessbetriebes (Schiesszeiten, Zuteilung der Daten, Scheiben und Schiessanlässe, Schiessaufsicht usw.)
- c) Aufstellung eines Benützungsreglementes
- d) Erstellen der jährlichen Betriebsrechnung zuhanden der Verbandsleitung
- e) Ausarbeitung des Betriebsreglementes und der Schiesspläne, welche von der Verbandsleitung zu genehmigen sind

Im Übrigen ordnet die Verbandsleitung die Aufgaben der Betriebskommission.

Art. 11

Die Kontrollstelle besteht aus vier Mitgliedern. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen je ein Mitglied. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ angehören.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der Betriebskommission und erstattet der Verbandsleitung einen schriftlichen Bericht.

Art. 12

Die Organe des Verbandes werden auf die Amtsdauer des Gemeinderates Spreitenbach gewählt.

Amtsdauer

IV. Bau und Betrieb

Art. 13

Sämtliche Kosten für die Projektierung und den Bau der Gemeinschaftsschiessanlage, inkl. Landerwerb, Überschliessungsrechte usw., werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Beschaffung der finanziellen Mittel und Kostenverteilung

Die in den einzelnen Gemeinden zu beschliessenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt: 100 % verteilt nach der Einwohnerzahl, Stand 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme.

- **Projektierung und Bau**

Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden von den Schiessvereinen getragen. Die Verbandsgemeinden können daran im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl Beiträge leisten.

- **Betrieb**

Art. 14

Das für die Anlage benötigte Land wird vom Verband im Baurecht übernommen. Allfällige Überschliessungsrechte und Sicherheitszonen sind als Dienstbarkeiten zu regeln. Die Verbandsleitung ist ermächtigt, Vorverträge abzuschliessen.

Landerwerb

Art. 15

Die Gemeinschaftsschiessanlage umfasst:

- a) Schiessanlage für 300 m, 50 m und 25 m Distanz mit den dazugehörigen Räumlichkeiten für den Schiessbetrieb
- b) Toilettenanlagen
- c) Schützenstube
- d) Munitions- und Lagerräume

**Anlagen
- Umfang**

Art. 16

Bauprojekt, Kostenvoranschlag und Landerwerb unterliegen der Genehmigung durch die Verbandsleitung.

**Projektgenehmigung;
Bauabrechnung**

Die Bauabrechnung wird von der Verbandsleitung genehmigt.

Das gleiche Verfahren gilt für allfällige spätere Erweiterungen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie sein Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

Haftung

Art. 18

Die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden können mit einer schriftlichen Eingabe an die Verbandsleitung Antrag stellen oder Auskunft verlangen.

Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten

Sie haben Anspruch auf eine kurze begründete Antwort innert angemessener Frist.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Jede Verbandsgemeinde kann durch Beschluss des zuständigen Organs (Art. 4) nach Massgabe von § 82 Abs. 1 Gemeindegesetz auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Austretende Gemeinden haben kein Rückforderungsrecht auf geleistete Beiträge

Austritt

Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes resp. diesem gegenüber bleibt bestehen.

Art. 20

Der Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

Auflösung

Im Falle der Auflösung kann die Anlage von einer oder mehreren Gemeinden oder Vereinen zum dannzumaligen Verkehrswert übernommen werden. Der Erlös wird nach der seinerzeitigen finanziellen Beteiligung den Gemeinden zurückerstattet.

Art. 21

Das interkantonale Verhältnis wird, soweit erforderlich, durch einen Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau und Zürich geregelt.

Interkantonales Verhältnis

Art. 22

Diese Satzungen treten nach der Annahme durch das zuständige Organ in den Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt durch die Gemeinden

- Geroldswil: 06.06.1983
- Oetwil a. d. Limmat: 29.11.1983
- Spreitenbach: 26.02.1984

Genehmigt durch die Regierungsräte

- Aargau: 01.10.1984
- Zürich: 30.01.1985

Anpassung der Satzung genehmigt durch die Gemeinden

- Spreitenbach 18.11.2003 sowie 01.12.2009
- Geroldswil 08.12.2003 sowie 07.12.2009
- Oetwil a. d. Limmat 30.03.2004 sowie 24.11.2009
- Baden 31.08.2004 sowie 08.12.2009
- Würenlos 08.12.2009

Für die Richtigkeit testieren

GEMEINDEVERBAND SCHIESSANLAGE HÄRDLI

Der Präsident Mitglied
St. Nipp R. Huber

Anpassung der Satzungen genehmigt durch die Regierungsräte

- Aargau: 18.11.2004 sowie2010
- Zürich: 15.12.2004 sowie ... 2010

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.